

Finni Jo Erdmann*

Korrespondenzen mit Konrad Adenauer – ein Erfinder und seine Patentanwälte

Correspondences with Konrad Adenauer – an inventor and his patent attorneys

<https://doi.org/10.1515/zug-2023-0018>

Abstract: Among German private inventors, former Federal Chancellor Dr. Konrad Adenauer is a peculiar case. Despite his (few) successful patents and his fame as a politician, hardly any aspects of his inventive activity have been studied scientifically so far. His correspondence with several patent attorneys lends itself to the following question: What functions could patent attorneys fulfil for private inventors in the first half of the 20th century? Using Adenauer as an example for this, it will be examined which roles his patent attorneys played for him and what added value resulted for Adenauer.

Keywords: Konrad Adenauer, patents, patent attorneys, inventions, private inventors

Einleitung

Im folgenden Artikel sollen die Person und vor allem das Wirken Konrad Adenauers (1876–1967) von einem Standpunkt jenseits der Politik untersucht werden. Der breiten Öffentlichkeit ist nicht unbedingt bekannt, dass Konrad Adenauer als Erfinder – und auch maßvoll erfolgreicher Patentinhaber – tätig war. Adenauer selbst bezeichnete seine Erfindungen als seine «geheimen Schätze»,¹ und auch das nicht in der Öffentlichkeit. Daher ist es wenig verwunderlich, dass eine wissenschaftliche Untersuchung seiner Erfindungen und der dazu gehörigen Unterlagen in der Forschung zur Person Adenauers sowie der des deutschen Erfinderwesens bisher fehlt.

Dieser Artikel fokussiert sich auf Adenauers Korrespondenz mit seinen Patentanwälten, die er unter anderem als Berater für seine Erfindungen heranzog. Anhand der Korrespondenzen soll der Beitrag von Austauschpartnern und deren Unterstützung für Adenauers Erfindungen untersucht werden. Adenauer dient

1 Peter Koch, *Die Erfindungen des Dr. Konrad Adenauer*, Hamburg 1986, 9.

***Adresse der Autorin:** Finni Jo Erdmann, Universität Mannheim,
Email: ferdmann@mail.uni-mannheim.de

somit als Beispiel dafür, inwieweit private Erfinder, die über eine akademische Bildung verfügten, Patentanwälte benötigten, um erfolgreich zu patentieren.

Die Ergebnisse zeigen, dass – zumindest im Falle Adenauers – Erfinder auf Patentanwälte angewiesen waren, weil sie eine oder mehrere der folgenden vier Rollen einnehmen konnten: Informant, Berater, Vermittler und Vertreter. Als Mehrwert für Adenauer und seine Erfindungen lässt sich eine Vielzahl von Faktoren feststellen, darunter Spartipps, Verbesserungen seiner Beschreibungen und Skizzen, sowie mehrere Patente im In- und Ausland. Ohne seine Patentanwälte hätte er diese Möglichkeit sicherlich nicht gehabt.

Gerade einmal zwei schmale Überblickswerke behandeln die Erfindungen Konrad Adenauers. Bereits im Jahr 1986 wurde das Buch «Die Erfindungen des Dr. Konrad Adenauer»² von Peter Koch veröffentlicht und 2001 das Werk «Konrad Adenauers Erfindungen – Kölner Brot und Sojawurst»³ von Engelbert Hommel. Die beiden Werke werten das Material jedoch über eine Vorstellung der Erfindungen und ihres groben Entstehungsprozesses hinweg nicht aus. Die Erfindungen wurden in den beiden Werken nicht als Gesamtbild betrachtet. Mit diesem Artikel soll eine wirtschaftshistorische Untersuchung und Auswertung von Adenauers Erfindungen vorgenommen werden. Adenauers Erfindungen werden nicht nur als «Einzelstücke» untersucht, sondern als Teil einer Entwicklung gedeutet. Es geht darum, durch Adenauers Korrespondenzen seine Beweggründe und Motive für seine Erfindertätigkeit aufzudecken und sein Vorgehen dabei zu untersuchen. Auch können dadurch seine Erwartungen auf Erfolg beleuchtet werden. Hauptfragestellung des Artikels ist jedoch: Welche Funktionen hatten Adenauers Patentanwälte für ihn und welchen Nutzen hatte Adenauer als privater Erfinder von diesem Austausch?

Auf Grundlage der untersuchten Korrespondenzen trägt dieser Artikel auch zur Literatur über deutsche Patentanwälte bei. Die historische Forschung zu Patentanwälten ist bisher sehr übersichtlich, da ihre Rolle im Patentwesen in der Forschung offenbar leicht übersehen wird. Schaut man auf die deutsche Patent- und Innovationsgeschichte, so gibt es das Werk von Peter Kurz über die «Weltgeschichte des Erfindungsschutzes»,⁴ in dem auch intensiv auf Patentanwälte eingegangen wird. Carsten Burhop hat sich mit Patentanwälten als Intermediären beim Transfer

2 Ebd.

3 Engelbert Hommel, *Konrad Adenauers Erfindungen – Kölner Brot und Sojawurst*, Linz am Rhein 2001.

4 Peter Kurz, *Weltgeschichte des Erfindungsschutzes. Erfinder und Patente im Spiegel der Zeiten*, Köln 2000; Margrit Seckelmann, *Industrialisierung, Internationalisierung und das Patentrecht im Deutschen Reich 1871–1914*, Frankfurt a.M., 2006.

von Patentrechten befasst.⁵ Außerdem hat sich Alexander Bayer mit der Stellung und Funktion von Patentanwälten im – teils auch historischen – Rechtssystem Deutschlands beschäftigt.⁶ Besonders interessant für diesen Artikel war das rechtswissenschaftliche Werk über den Ausschluss von jüdischen Personen aus dem Berufsstand der Patentanwälte in der NS-Diktatur von Maximilian Kinkeldey,⁷ da einer von Adenauers Patentanwälten in den Augen des «NS-Regimes» jüdisch war.

Hier kann nun erstmals im Detail dargestellt werden, welche Motive einen Einzelerfinder dazu bewegten, einen Patentanwalt zu engagieren, wie genau die Zusammenarbeit zwischen Erfinder und Patentanwalt verlief und in welchen Bereichen der Patentanwalt mit seiner Expertise eine Hilfe für den Erfinder sein konnte. Gleichzeitig kann auch ein Einblick in die historische deutsche Patentanwaltschaft über zwei verschiedene Epochen der deutschen Geschichte gegeben werden. In Quellen zum Patentwesen und zu Innovation werden Patentanwälte nur selten erwähnt, sodass sich deren Zusammenarbeit mit Erfindern oft nur schwer fassen lässt. Die Quellen Adenauers bieten demgegenüber einen seltenen Einblick in diese Zusammenarbeit, da die Überlieferung von Quellen zu privaten Erfindern, deren Erfindungen nicht weltbekannt geworden sind, eine Seltenheit in der Geschichtsforschung ist. Außerdem wird anhand dieses Fallbeispiels teilweise auf die Verdrängung der Juden aus der Patentanwaltschaft eingegangen werden.

Zwar spielten Erfindungen in der Gesamtbetrachtung von Adenauers Lebenswerk eine Nebenrolle, doch ist es seinem politischen Wirken zu verdanken, dass auch umfangreiches Quellenmaterial zu seinen Erfindungen überliefert ist. Da diese Unterlagen zum privaten Nachlass des Altkanzlers gehörten, befinden sie sich im Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.⁸ Dass diese Akten überliefert sind, ist sicher Adenauers politischer Bekanntheit zu verdanken. Dazu kommt die Tatsache, dass Adenauer sie selbst immer aufgehoben hat, obwohl er sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr mit ihnen befasst hat. Viele der mehr

5 Carsten Burhop, *Der Transfer von Patenten im Deutschen Kaiserreich und die Rolle von Patentanwälten als Intermediäre*, in: Gert Kollmer-von-Oheimb-Loup/Jochen Streb (Hrsg.), *Die Finanzierung von Innovationen*, Ostfildern 2009, 35–53.

6 Alexander Bayer, *Der Patentanwalt – Stellung und Funktion im Rechtssystem*, Diss., München 2000.

7 Maximilian Kinkeldey, *Der Ausschluß der Juden aus der Patentanwaltschaft in Deutschland 1933–1945*, Diss., München 1997.

8 Der Bestand, der die Erfindungen betrifft, beinhaltet 12 Akten. Darin enthalten sind ausführliche Notizen und Beschreibungen zu mehr als zwanzig Erfindungen und Korrespondenzen mit mehr als zwanzig Korrespondenzpersonen, die zum Teil mehrere Jahrzehnte umfassen. Dazu kommen Rechnungen, Zeichnungen und viele weitere Dokumente, die Aufschlüsse über Konrad Adenauers Arbeitsweise als Erfinder geben. Siehe Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus [künftig StBKAH], B VI 68-1 bis B VI 68-12.

als 350 Dokumente umfassenden Korrespondenzen liegen als Originale vor, manche wenige jedoch nur als Durchschlag. Die Zahl wäre wahrscheinlich noch weitaus höher, wenn Adenauers Antwortschreiben vollständig und nicht nur sporadisch überliefert wären. Aus diesem umfangreichen Aktenmaterial, des Bestandes VI, wurden für diese Arbeit Adenauers Schriftwechsel mit Personen und Institutionen, die er zu unterschiedlichen Zwecken für seine Erfindungen herangezogen hatte, ausgewählt. Insgesamt kamen dabei über 150 zu untersuchende Dokumente für diese Analyse zusammen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Fallanalyse zur Zusammenarbeit zwischen Erfinder und Patentanwälten handelt, kann auch genauer auf die erwähnten Patentanwälte eingegangen werden. Dazu wurde eine prosopographische Untersuchung von Adenauers Patentanwälten vorgenommen. Herangezogen wurden unter anderem mehrere digitale biographische Datenbanken sowie vorangegangene wissenschaftliche Arbeiten über Patentanwälte in der deutschen Geschichte.⁹ Die gefundenen Informationen unterstützen die Analyse zu Adenauers Erfindungen, indem sie Aufschluss über Adenauers Auswahlverfahren für seine Patentanwälte und sein Verhältnis zu ihnen geben.

Der Rest dieses Aufsatzes ist wie folgt aufgebaut: Abschnitt 1 bietet den historischen Hintergrund zum deutschen Patentgesetz und -wesen für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. Außerdem wird in diesem Abschnitt die für diesen Artikel relevante Gesetzeslage für Patentanwälte erläutert. Abschnitt 2 stellt Adenauer als Erfinder vor. Dazu werden seine Erfindungszeiträume vorgestellt und sein Erfinderprofil erläutert. Im dritten Abschnitt werden dann Adenauers Korrespondenzen mit seinen Patentanwälten analysiert. Besonderer Fokus liegt dabei auf den Inhalten der Korrespondenzen und den Aufgaben, welche die Anwälte für Adenauer übernahmen. In einem anschließenden Fazit werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Historischer Hintergrund

Das Patentgesetz von 1891

Für diese Untersuchung ist es relevant, kurz die historische Gesetzeslage vorzustellen. Im Jahr 1877 wurde das erste einheitliche Patentgesetz für das Deutsche Kaiserreich eingeführt. Als Konrad Adenauer im Jahr 1903 erstmals seine Erfinder-

⁹ Einer von Adenauers Patentanwälten, Dr. Benno Rülff, wird namentlich in Kinkeldeys Untersuchung aufgeführt, siehe Kinkeldey, *Der Ausschluß der Juden* (wie Anm. 7), 109.

tätigkeit aufnahm, galt bereits dessen Neuerung vom Jahr 1891. Wie auch beim Vorgängergesetz galt weiterhin das «Anmelderprinzip» im Deutschen Kaiserreich. Das hieß, dass das Patent auf denjenigen ausgestellt wurde, der es angemeldet hatte, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person um den tatsächlichen Erfinder handelte oder nicht.¹⁰

Für einen Einzelerfinder bedeutete das Gesetz von 1891, dass er¹¹ für die erfolgreiche Anmeldung eines Patentbesitzes ein geregeltes Verfahren durchlaufen musste. Der idealtypische Weg, eine Erfindung beim Kaiserlichen Patentamt als Patent anzumelden, sah wie folgt aus: Die Anmeldung – für jede Erfindung einzeln anzufertigen – musste schriftlich beim Patentamt eingereicht werden. Darin musste der Antrag auf Patenterteilung enthalten sein, der den Gegenstand, welcher patentiert werden sollte, genau bezeichnete und in einer Anlage beschrieb. Zusätzlich musste am Ende der Beschreibung noch der Patentanspruch festgehalten werden.¹² Sofern es der Beschreibung und Darlegung der Erfindung diene, sollten Zeichnungen, Modelle oder Probestücke beigefügt werden. Damit die Anmeldung wirksam wurde, musste die Anmeldegebühr für das Verfahren in Höhe von 20 Mark beglichen werden. Bis zur Bekanntmachung der Patentanmeldung konnten Änderungen an der Anmeldung vorgenommen und Unterlagen nachgereicht werden.¹³

Im nächsten Schritt kam die Patentanmeldung zur Vorprüfung innerhalb der Anmeldeabteilung des Patentamts. Dort wurde der Antrag bewertet und dem Anmelder das Ergebnis im sogenannten Vorbescheid mitgeteilt. Dadurch hatte der Anmelder die Möglichkeit, bei unzureichenden Anträgen innerhalb einer vom Patentamt gegebenen Frist Unterlagen nachzureichen oder Fehler zu korrigieren. Der Anmelder wusste durch den Vorbescheid um den Status seiner Anmeldung und konnte sich überlegen, ob er der Anmeldung weiter nachgehen oder ob er sie zurückziehen wollte. War die Anmeldung nicht patentfähig, wurde sie nach der Vorprüfung zurückgewiesen.¹⁴ Dagegen konnte jedoch binnen eines Monats Be-

10 Das Deutsche Patentwesen ist damit ein Sonderfall. Im Gegensatz dazu steht das «Erfinderprinzip», wie es zum Beispiel schon früh im amerikanischen und auch im britischen und französischen Patentgesetz festgelegt wurde. Dort wurde das Patent auf den Erfinder ausgestellt und nicht auf den Anmelder, sollte sich dieser vom Erfinder unterscheiden.

11 Der überwiegende Großteil der Patentanmelder im Deutschen Kaiserreich und der NS-Zeit war männlich und da es in dieser Untersuchung nur um Adenauer geht, wird hier nur die männliche Form verwendet.

12 Unter Patentanspruch versteht man das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Dabei können mehrere Bestandteile einer Erfindung in unterschiedlichen Patentansprüchen ausgeführt werden.

13 Reichsgesetzblatt (RGBl.), *Patentgesetz*, Nr. 12, 1891, 79–90, hier 84–86.

14 Ebd., 84.

schwerde eingereicht werden. Wurde der Beschwerde stattgegeben, wurde der Anmelder vorgeladen und angehört.¹⁵

War die Anmeldung jedoch patentfähig, so wurde sie bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung «treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes ein.»¹⁶ Die Bekanntmachung geschah über den Reichsanzeiger, in dem der Name und der Inhalt der Patentanmeldung veröffentlicht wurden.

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten musste dann die Jahresgebühr für das erste Jahr bezahlt werden, andernfalls wurde die Anmeldung der Erfindung durch das Patentamt wieder zurückgezogen. Gleichzeitig konnte aber in dieser Frist auch Einspruch gegen die Ausstellung des Patentbesitzes erhoben werden. Nach der Frist musste das Patentamt endgültig über die Erteilung des Patentbesitzes entscheiden. Bei erfolgreicher Erteilung des Patentbesitzes wurde dem Anmelder eine Patentschrift ausgestellt.¹⁷

Die maximale Laufzeit eines Patentbesitzes betrug 15 Jahre. Beginn der Dauer war der Tag nach der Anmeldung. Jedoch musste der Anmelder jedes Jahr eine Gebühr bezahlen, um das Patent ein weiteres Jahr zu halten. Schon vor der Erteilung des Patentbesitzes musste der Anmelder 30 Mark zuzüglich der 20 Mark Anmeldegebühr zahlen, für das zweite Jahr mussten weitere 50 Mark gezahlt werden, für jedes weitere Jahr wurde die jährliche Gebühr um zusätzliche 50 Mark erhöht.¹⁸

Das Patentgesetz von 1936

Eine der wohl größten Veränderungen im deutschen Patentwesen war das mit dem Patentgesetz von 1936 eingeführte «Erfinderprinzip».¹⁹ Damit hatte nicht mehr der Anmelder das Recht auf den Patentanspruch, sondern der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger. Für Einzelerfinder hatte dies wenig Effekt, aber für Angestellte einer Firma bedeutete es, dass auf der Patentschrift nicht nur der Name des Patentinhabers, sondern auch der des Erfinders aufgeführt wurde. Die maximale Laufzeit

15 Ebd., 87.

16 Ebd., 84.

17 Ebd., 85.

18 Ebd., 81.

19 RGBl., *Patentgesetz*, Nr. 16, 1936, Teil II, 117–129, hier 117; in den USA galt das «Erfinderprinzip» – auch wenn es dort nicht so genannt wurde – schon seit dem ersten eigenen Patentgesetz. Vgl. Naomi R. Lamoreaux u. a., *Market Trade in Patents and the Rise of a Class of Specialized Inventors in the 19th-Century United States*, in: *The American Economic Review* 2 (2001), 39–44, hier 39.

eines Patents wurde von 15 auf 18 Jahre verlängert.²⁰ Am Anmeldeverfahren einer Erfindung für dessen Patentierung änderte sich nichts Grundlegendes.

Das «Gesetz, betreffend die Patentanwälte»

Wie bereits in der Einleitung angedeutet, nahmen Patentanwälte – auch als Patentagenten oder Patent-Konsulenten bezeichnet – eine Vermittler- oder Vertreterrolle zwischen Erfinder (oder Anmelder) und dem Patentamt ein. Sie hatten zudem eine Berater-Funktion für die Erfinder in technischen und zum Teil auch rechtlichen Fragen. Herausgebildet hatte sich dieser Berufsstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und war seitdem stetig gewachsen.²¹ Der Berufsstand blieb zunächst sehr divers: Ingenieure, Chemiker und Handwerker waren nur ein Teil dieser Gruppe. Wie auch ihr Beruf unterschieden sich ihre Expertise und ihr juristisches Fachwissen stark.²² Die Bezeichnung «Anwalt» bezog sich daher damals nicht nur auf juristische Tätigkeiten, sondern auch auf andere Aufgabenbereiche.²³ Die Debatte um die Patentanwälte und deren Rechte im Patentwesen begann vor der Wende zum 20. Jahrhundert. Inhalt der Debatte waren vor allem Vorwürfe von Ingenieuren und technisch gebildeten Patentanwälten, dass die Juristen im Patentamt mit dem Fortschritt der Technik nicht mehr mithalten und somit ihrer Aufgabe bei der Bewertung der Patentanträge nicht mehr gerecht werden könnten. Umgekehrt protestierten die Juristen gegen den wachsenden Einfluss der Ingenieure und Patentanwälte bei der juristischen Bewertung der Patentanträge.²⁴

Im Jahr 1900 wurde dem deutschen Patentwesen daher ein weiteres Gesetz hinzugefügt. Das «Gesetz, betreffend die Patentanwälte» wurde am 21. Mai 1900 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1900 in Kraft. Nach dem Erlass des Gesetzes wurden 207 Zulassungsanträge vom Patentamt genehmigt. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges stieg die Zahl der zugelassenen Patentanwälte auf über 300 an.²⁵ Das Gesetz sollte jedoch nicht nur einen Überblick über die als Patentanwalt tätigen Personen geben, sondern definierte auch offiziell die Tätigkeit eines Patentanwalts und dessen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes vor dem Kaiserlichen

20 RGL., *Patentgesetz*, Nr. 16, 1936, Teil II, 117–129, hier 118, 121.

21 Bayer, *Der Patentanwalt* (wie Anm. 6), 4f.

22 Ebd., 4.

23 Ebd., 4.

24 Ebd., 7ff.

25 Burhop, *Der Transfer von Patenten* (wie Anm. 5), 45f.

Patentamt. Weiterhin sollte «dem Treiben minderqualifizierter Vertreter ein Ende [gesetzt werden].»²⁶

Das Gesetz umfasst insgesamt 22 Paragraphen und legt mit dem ersten fest, dass «bei dem Kaiserlichen Patentamte [...] eine Liste der Patentanwälte geführt [wird]. In die Liste werden Personen, welche Andere in Angelegenheiten, die zu den Geschäftskreisen des Patentamtes gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.»²⁷ In diese Liste konnte ein Patentagent nur eingetragen werden, wenn er unter anderem die notwendigen technischen und rechtlichen Kenntnisse nach Regelung dieses Gesetzes erfüllte, im Kaiserreich wohnte und 25 Jahre oder älter war.²⁸

Typische Aufgaben für Patentanwälte beinhalteten allen voran die Ausarbeitung der Patentansprüche einer Erfindung und deren Prüfung auf Patentfähigkeit nach dem technischen Wissen und den Rechtskenntnissen der Anwälte.²⁹ Die Patentansprüche durften nicht zu eng oder zu weit gefasst sein, damit eine Erfindung erfolgreich patentiert und die Konkurrenz davon abgehalten werden konnte, ein sehr ähnliches Patent anzumelden.³⁰ Anschließend war es die Aufgabe eines Patentanwalts für die Durchsetzung der Erfindung vor dem Patentamt zu sorgen und gegebenenfalls bei Rechtsfragen oder -streitigkeiten diese zu verteidigen.³¹ Zusätzlich wirkte ein Patentanwalt als Berater seines Klienten und wirkte so bei der Entwicklung der Erfindung mit, da er die Erfindung auf Fehler oder Dopplungen zu anderen Patenten prüfte.³² Diese Beratung erstreckte sich auch auf den Bereich der Rechtsberatung, da ein Patentanwalt ebenfalls eine vertretende oder vermittelnde Funktion zwischen Klient und Patentamt hatte. Somit wurde die Patentanwaltschaft durch die Einführung des Gesetzes von 1900 normiert.³³

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden große Veränderungen am Berufsstand der Patentanwälte vorgenommen. Am 28. September 1933 erließen die Nationalsozialisten ein neues Patentanwaltsgesetz und erweiterten das Patentwesen um die Patentanwaltskammer, die sie zur Verpflichtung für Patentanwälte machten. Die Nationalsozialisten begannen, von ihnen als «nichtarisch» eingestufte Patentanwälte aus der geführten Liste der Patentanwälte zu streichen und die Neuzulassung solcher zu untersagen.³⁴ 1933 «machten die Juden [...] in der deutschen

26 Bayer, *Der Patentanwalt* (wie Anm. 6), 10.

27 RGBl., *Gesetz, betreffend die Patentanwälte*, Nr. 17, 1900, 233f., hier 233.

28 Ebd., 233.

29 Bayer, *Der Patentanwalt* (wie Anm. 6), 121f.

30 Ebd., 122f.

31 Ebd., 126.

32 Ebd., 127f.

33 Ebd., 10.

34 Kinkeldey, *Der Ausschluß der Juden* (wie Anm. 7), 88f.

Patentanwaltschaft mehr als 13% [...] aus.»³⁵ Bis zum Jahr 1938 wurden die Möglichkeiten für vom NS-Regime als «nicht arisch» eingestufte Personen ihrem Beruf nachzugehen immer weiter eingeschränkt. Dies galt auch für den Berufsstand der Patentanwälte. Ab dem Jahr 1938 wurden die noch verbliebenen jüdischen Patentanwälte aus dem Berufsstand ausgeschlossen.³⁶ Infolgedessen wurden laut Kinkeldey bereits 1933 39 Patentanwälte und mit der Verordnung von 1938 45 Patentanwälte jüdischer Abstammung aus ihrem Beruf ausgeschlossen, für die Jahre dazwischen gibt Kinkeldey keine Angaben. Unter den Namen der 1938 ausgeschlossenen jüdischen Anwälte lässt sich auch ein Patentanwalt von Adenauer finden.

Das Erfinderprofil Konrad Adenauers

Schaut man sich Adenauers Erfindungen in ihrer Gesamtheit an, so lassen sich diese in drei Zeitphasen oder Lebensabschnitte einteilen. Seine ersten Erfindungen und Erfahrungen mit dem Kaiserlichen Patentamt machte er in den Jahren 1903 bis 1905. Zu diesem Zeitpunkt war Adenauer Beigeordneter der Stadt Köln und dabei, seine eigene Familie zu gründen.³⁷ In diesen Jahren beschäftigte er sich zunächst viel mit großen technischen Geräten sowie Verfahren der Zeit und deren Verbesserung. Sein erster Versuch einer Patentanmeldung bezog sich auf ein Verfahren zur Verbesserung des Dampflok-Antriebs.³⁸ Dazu wollte er einen neuen Zylinder patentieren lassen. Gearbeitet hat er an diesen Erfindungen in den Jahren 1903 und 1904. Von 1904 bis 1905 beschäftigte sich Adenauer mit Automobil-Abgasen, die er durch ein stromlinienförmiges Heckteil verringern und beseitigen wollte.³⁹ Ebenfalls in diesen Jahren arbeitete er an einer Reaktionsdampfmaschine und einer Verbesserung eines Zylinders für Fahrzeuge, die mit Dampf betrieben wurden; diese Erfindung ähnelt sehr stark der Verbesserung des Dampflok-Antriebs.⁴⁰ Als seine politische Karriere im Jahr 1906 begann, nahmen die Erfindungen in Adenauers Leben wieder eine untergeordnete Rolle ein.⁴¹

35 Ebd., 156.

36 Ebd., 103.

37 Hans Peter Schwarz, *Adenauer. Der Aufstieg 1876–1952*, Stuttgart 1986, 107. Als Beigeordneter verdiente er im Jahr 6.000 Mark (ebd., 133), ein Fabrikarbeiter im Jahr 1903 zum Vergleich nur etwa 30 Mark pro Woche. Vgl. Klaus Saul u. a., *Arbeiterfamilien im Kaiserreich. Materialien zur Sozialgeschichte in Deutschland 1871–1914*, Düsseldorf 1982, 84–90.

38 Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 104.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Schwarz, *Adenauer. Der Aufstieg* (wie Anm. 37), 133.

Knapp ein Jahrzehnt später, während des Ersten Weltkrieges, widmete sich Adenauer erneut dem Erfinder-Dasein. Diesmal wandte er sich den Nahrungsmitteln zu und kreierte zusammen mit den Brüdern Jean und Josef Oebel ein Schrotbrot, das auch in dieser Notzeit unter erschwerten Bedingungen hergestellt werden konnte.⁴² Bis 1920 versuchte sich Adenauer zusätzlich an der Patentierung einer Sojawurst, beziehungsweise einer durch Verwendung von Soja besonders lang haltbaren Wurst. Sowohl das Schrotbrot als auch die Wurst konnte Adenauer erfolgreich als Patent anmelden, letztere jedoch nur im Ausland.⁴³ Hierbei sollte erwähnt werden, dass Adenauer das Patent zur Sojawurst nicht unter seinem eigenen Namen anmeldete, sondern über einen Mann namens August Schlüter, der das Patent ohne weitere Ansprüche an Adenauer abtreten musste.⁴⁴ Gründe dafür könnten entweder der ausgebliebene Erfolg der Patentierung der Sojawurst unter Adenauers eigenem Namen gewesen sein oder der Versuch, seine politische Karriere von seinen Erfindungen zu trennen.⁴⁵

Seine erfolgreich patentierten Erfindungen versuchte Adenauer anschließend über seine Patentanwälte in verschiedenen anderen europäischen Ländern und den USA zum Patent anzumelden. Allein für die Sojawurst versuchte Adenauer dies in England, Belgien, Frankreich, Dänemark, Schweden, der Schweiz, den Niederlanden und Österreich. Wie später im Text noch genauer erläutert wird, hatte er damit in manchen dieser Länder Erfolg. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ging Adenauer zunächst voll in seiner Rolle als Kölner Oberbürgermeister auf und betätigte sich nicht als Erfinder.

Während der Zeit des NS-Regimes ging Adenauer seinen Erfindungen erneut nach. Von den Nationalsozialisten aller politischen Ämter enthoben und aus Köln verbannt, beschäftigte sich Adenauer in diesen Jahren mit Innovationen für Haus und Garten. Zu den Gartengeräten, mit denen der bekannte Gartenliebhaber experimentierte, gehörten ein elektrischer Insektentöter, der in einen Besen integriert war, und mehrere Verbesserungen an Gießkannen.⁴⁶ Zusätzlich arbeitete Adenauer an einem Verfahren und einer Einrichtung zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Abgase und Ruß von Feuerstellen.⁴⁷ Den durch Feuerstellen entstandenen Rauch wollte er durch die Kanalisation ableiten. Auch ein Schutz

⁴² Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 40f.

⁴³ Ebd., 37, 39.

⁴⁴ Ebd., 49.

⁴⁵ In den Unterlagen findet sich ein Schreiben vom 1. Dezember 1916 von Oberbürgermeister Wallraf an den Beigeordneten Adenauer, in dem Wallraf Adenauer erklärt, dass dieser das Recht habe seine Erfindung «zu verwerten» und dass die Stadt Köln keinen Anspruch auf dieses Recht habe, Schreiben von Oberbürgermeister Wallraf an Adenauer, 1.12.1916, in: StBKAH, B VI 68–4, 0090-0091.

⁴⁶ Koch, *Die Erfindungen* (wie Anm. 1), 21, 42f.

⁴⁷ Ebd., 59.; Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 83.

gegen das blendende Licht von entgegenfahrenden Autos beschäftigte ihn.⁴⁸ Dazu erarbeitete er zwei verschiedene Gegenstände: Zunächst eine Vorrichtung für die Windschutzscheibe und anschließend eine Brille für den Fahrer.⁴⁹ Für den Haushalt entwickelte er mehrere Kleingeräte. Bei einer Vorrichtung für ein beleuchtetes Stopfei zur Ausbesserung von Stoffen kam ihm jedoch die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG) mit der Anmeldung eines Patentes zuvor.⁵⁰ Zuletzt kann noch sein Versuch, den herkömmlichen Toaster mit einer Sichtscheibe und einem Spiegel zu verbessern, erwähnt werden.⁵¹ In der nachfolgenden Tabelle 1 sind unter anderem die hier aufgeführten und später auf ihre Korrespondenzpartner untersuchten Erfindungen Adenauers veranschaulicht. Die Tabelle zeigt noch einmal deutlich, in welchen Zeiträumen sich Adenauer als Erfinder betätigte und in welchen technologischen Bereichen er erfolgreich war.

Tabelle 1: Adenauers Erfindungen im Überblick

Name der Erfindung	Jahre	Technologie-Klasse	Patent
Zylinder für Fahrzeuge, zwei Varianten	1903–1904/ 1936–1942	14 (Dampfmaschine)	Nein
Reaktions-Dampfmaschine	1905–1908	63 (Sattlerei und Wagenbau)/ 14 (Dampfmaschine)	Nein
Schrotbrot	1915–1918	2 (Bäckerei)	Ja
Sojawurst, zwei unterschiedliche Anmeldungen	1915–1920	53 (Nahrungsmittel)	Ja
Insektentöter	1935–1943	45 (Land- und Forstwirtschaft)	Nein
Abgase Stadt	1935–1938	24 (Feuerungsanlagen)	Nein
Blendschutz, zwei Varianten	1936–1938	63 (Sattlerei und Wagenbau)/ 4 (Beleuchtung)	Nein
Stopfei	1938	52 (Nähmaschinen)	Nein
Gießkanne	um 1940	45 (Land- und Forstwirtschaft)	Nein
Gießkanne mit Schlauch	o. D.		Nein
Verbesserung des Elektrischen Brotrösters	o. D.		Nein

⁴⁸ Koch, *Die Erfindungen* (wie Anm. 1), 75.

⁴⁹ Ebd., 75–82.

⁵⁰ Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 71f.; Koch, *Die Erfindungen* (wie Anm. 1), 109f.

⁵¹ Koch, *Die Erfindungen* (wie Anm. 1), 112ff.; Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 77ff.

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Name der Erfindung	Jahre	Technologie-Klasse	Patent
Luftfederung für Automobile	o. D.		Nein
Mehrzweck-Gartengerät	o. D.		Nein
neue Schreibmaschinentastatur	o. D.		Nein
Vorrichtung zur Verhinderung des Überfahrenwerdens durch Straßenbahnen	o. D.		Nein
heizbare Kaffeekanne	o. D.		Nein
Schutzvorrichtung gegen Zugluft bei Autos	o. D.		Nein
Schlauchmundstück für Gartenschlauch	o. D.		Nein
verbesserte Haushaltsbürste	o. D.		Nein

Quelle: aus eigener Recherche. Die Namen der Erfindungen beziehen sich auf die von Adenauer selbst vergebenen Namen, bzw. die Namen, die in den Unterlagen Adenauers verwendet werden. Die Angabe der Technologieklasse erfolgt nur bei den Erfindungen, die Adenauer auch beim Patentamt eingereicht hat, da die Bewertung der Technologieklasse durch die Einschätzung der Vorprüfer vorgenommen wurde.

Bei einigen der aufgeführten Erfindungen handelt es sich um begonnene, aber nicht beendete Projekte Adenauers, weshalb auch nur wenige Informationen über sie im Archivmaterial zu finden sind. Diese werden in der Arbeit nicht untersucht, da es sich nur um fragmentarische Notizen handelt und es keine Korrespondenz zu seinen Patentanwälten und somit keinen Bezug zur Fragestellung gibt.

Bis in das Jahr 1943 hat Adenauer an seinen Erfindungen gearbeitet. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wandte er sich ausschließlich der Politik als Karriereweg zu. Wie bereits zu seiner Zeit als Oberbürgermeister von Köln ließ er seine Erfindungen nicht zu einem Interessenkonflikt mit seiner Berufung werden.

Eine bestimmte Motivation Adenauers für seine Tätigkeit als Erfinder auszumachen, ist nur schwer möglich. Gerade für den Erfindungszeitraum des Schrotbrotes und der Sojawurst – 1915 bis 1920 – lassen sich kaum gesicherte Aussagen treffen. Adenauer hatte durch seine Anstellung bei der Stadt ein gutes und später durch seine Stellung als Oberbürgermeister Kölns ein mehr als gesichertes Einkommen. Profitinteressen mit Blick auf seine Erfindungen scheinen daher eher unwahrscheinlich. Möglicherweise stand Adenauers Motivation hinter seinen beiden Erfindungen in Zusammenhang mit seiner Funktion bei der Stadt Köln, in der er

während des Ersten Weltkrieges für die Nahrungsmittelversorgung der Stadt zuständig war. Adenauer könnte also bestrebt gewesen sein, mit seinen Erfindungen die Ernährungssituation während des Krieges zu verbessern. Belegen lässt sich dies allein anhand des Aktenbestands von Adenauer jedoch nicht. Dafür fehlen nachweisliche Versuche Adenauers, das Brot – welches er ja erfolgreich im Inland anmelden konnte – produzieren und verkaufen zu lassen oder die Rezeptur anderweitig zu verbreiten. Es kann hier einerseits argumentiert werden, dass deshalb bei Adenauer keine unternehmerische Tätigkeit nachzuweisen ist. Auf der anderen Seite kann jedoch der Versuch, eine Erfindung patentieren zu lassen, bereits als unternehmerische Leistung gewertet werden.

In Adenauers Anfangsjahren als Erfinder, der Zeit vor seiner Position als Oberbürgermeister, war er möglicherweise schon durch den Gedanken geprägt, mit Erfindungen «das große Geld» zu machen. In dieser Zeit spekulierte Adenauer auch mit Aktien, allerdings konnte er damit über lange Sicht keine Wertsteigerung seines Vermögens erreichen.⁵² Ab spätestens 1917 fiel dieser Faktor jedoch wie bereits erläutert weg.⁵³ Erst ab dem Jahr 1933 war Geld wieder ein unsicherer Faktor in Adenauers Leben. Somit kann man festhalten, dass Adenauer hauptsächlich in Zeiten wirtschaftlicher Instabilität – auch für ihn persönlich – an seinen Patenten und Erfindungen arbeitete. Eine hauptberufliche Tätigkeit stellten sie für ihn aber nie dar.

Fasst man den Erfinder Adenauer zusammen, muss man festhalten, dass es sich bei ihm um einen Einzelerfinder – gelegentlich mit Co-Erfindern – ohne signifikante Spezialisierung auf einen technologischen Bereich handelte. Dabei beschränkte er sich nicht auf Patente im Inland, sondern meldete sie auch im europäischen Ausland erfolgreich an. Die Gegenstände seiner Erfindungen gingen nie in Produktion – abgesehen von Testversuchen zur Verkostung.⁵⁴ Konrad Adenauer konnte weder auf eigenes speziell erlerntes technisches Wissen, zum Beispiel durch eine technische Ausbildung oder ein technisch-basiertes Studium, noch auf ein solches Wissen von einem Familienmitglied zurückgreifen. Auch wies Adenauer keine Spezialisierung, Nähe zum Markt und konkrete Karrierepläne auf. Bei Adenauer gab es nie eine Verschiebung des Erfinderdaseins in den Vordergrund seiner Existenz. Seine «Erfinderkarriere» hatte insgesamt eine Zeitspanne von knapp 40 Jahren oder mehrere kleine Phasen von nur wenigen Jahren. Er begann im Alter von 28 und legte seine Erfindungen im Alter von 67 Jahren beiseite. Zur Zeit seiner erfolgreichen Patentierungen war er knapp 40 Jahre alt. Er priorisierte seine Erfindungen

52 Koch, *Die Erfindungen* (wie Anm. 1), 15.

53 Zu diesem Zeitpunkt hatte Adenauer als Oberbürgermeister von Köln ein stabiles und gesichertes Einkommen.

54 Schreiben von Hochhaus an Adenauer, 27.7.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0138-0139.; vgl. auch Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 36f.

jedoch nicht gegenüber seiner politischen Karriere und versuchte zumindest vor 1933 nie, sich hauptberuflich mit Erfindungen zu beschäftigen. Ob er es nach 1933 vorhatte, lässt sich anhand der Akten weder beweisen noch widerlegen. Eventuell hätte Adenauer mit einer Spezialisierung in der Lebensmittelindustrie zu einem erfolgreicherem Erfinder aufsteigen können, doch generell fehlte ihm das fachliche Knowhow zu seinen Erfindungen, weshalb er so viele Ablehnungen erhielt, und seine Erfindungen immer wieder überarbeiten musste. So hätte Adenauer gegebenenfalls eine Nische finden können, in der er sich hätte spezialisieren können. Er hatte in seinen Erfinderjahren durchweg eine hohe Motivation für seine Tätigkeit und noch höhere Erwartungen an seine Erfindungen, die in den meisten Fällen durch Ablehnungen der Patentämter zunichte gemacht wurden. Eine Erklärung für seine hohen Erwartungen mag in der Überschätzung seiner Erfolgchancen liegen. Verstärkt wurden diese hohen Erwartungen sicherlich durch seine erfolgreichen Patente der späten 1910er Jahre.

Es wäre jedoch zu simpel, Adenauer als einfachen Hobbyerfinder oder gescheiterten Erfinder zu bezeichnen. Dafür war Adenauers Vorgehen zu komplex und durchdacht, abgesehen von der Tatsache, dass er sowohl im Inland als auch im Ausland Patente erfolgreich anmelden konnte. Dennoch kann man Adenauer auch nicht als erfolgreichen Patentinhaber bezeichnen, da er aus seinen Patenten nie Einnahmen generieren konnte und nur ein Patent im Inland erhielt.

Adenauers Korrespondenz mit seinen Patentanwälten

Für die Ausarbeitung und Anmeldung seiner Erfindungen korrespondierte Adenauer mit vielen verschiedenen Personen und Institutionen.

Zu den drei Hauptgruppen, mit denen Konrad Adenauer Korrespondenz unterhielt, gehörten Patentämter verschiedener Länder, mehrere Patentanwälte sowie Firmen oder kleinere Institutionen, die Konrad Adenauer vor und während des Anmeldeprozesses konsultierte. An dieser Stelle soll auf die Korrespondenz mit seinen Patentanwälten eingegangen werden. Was waren die Inhalte oder Themen, die Adenauer mit seinem Korrespondenzpartner besprach? Holte er sich Ratschläge zur Verbesserung seiner Erfindung ein, oder ging es ihm rein geschäftlich nur um die Anmeldung der Patente oder aber um eine Vertretung seiner Person vor dem Patentamt?

Tabelle 2 zeigt die hier näher untersuchten Erfindungen, für die Adenauer in Austausch mit einem oder mehreren Patentanwälten stand. Neben deren Namen ist auch aufgelistet, um wie viele Korrespondenzpartner es sich insgesamt gehandelt

Tabelle 2: Adenauers Erfindungen, bei denen er in Korrespondenz mit Patentanwälten stand

Erfindung	Technologieklasse	Zeitraum	Patent	Patent im Inland	Patent im Ausland	Patentanwalt	Korrespondenz Ausland	Korrespondenzpartner insgesamt
Reaktionsdampfmaschine	63 (Sattlerei und Wagenbau)	1905–1908	–	–	–	Rülf/ Pieper	nein	3
	14 (Dampfmaschine)							
Schrotbrot	2 (Bäckerei)	1915–1918	ja	ja	ja	Ephraim/ Rülf/ Meurer	ja	5
Sojawurst	53 (Nahrungsmittel)	1915–1920	ja	–	ja	Rülf/ Ephraim	ja	21
Insektentöter	45 (Land- und Forstwirtschaft)	1935–1943	–	–	–	Rülf	nein	1
Gießkanne	45 (Land- und Forstwirtschaft)	um 1940	–	–	–	Rülf	nein	2

Quelle: aus eigener Recherche

hat, um zu verdeutlichen, wie intensiv der Austausch und wie wichtig dieser für Adenauer war.

Im Vergleich zu Tabelle 1 sieht man bei Tabelle 2 bereits eine deutliche Reduzierung in der Anzahl der Erfindungen, da Adenauer mit seinen Patentanwälten nur über wenige Erfindungen schrieb. Anscheinend waren diese Ideen in Adenauers Augen ausgereift genug, um sie beim Patentamt anzumelden. Gleichzeitig sieht man, dass eine Zusammenarbeit mit einem Patentanwalt nicht automatisch zu einer erfolgreichen Patentierung führte oder bedeutete, dass Adenauer seine Erfindung außerhalb Deutschlands als Patent anzumelden versuchte. Auffallend ist auch, dass Adenauer in Bezug auf die Sojawurst mit deutlich mehr Personen und Institutionen Kontakt hielt als bei seinen anderen Erfindungen. Sieben dieser Korrespondenzpartner waren verschiedene europäische Patentämter.

Da Adenauer seine erfolgreich patentierten Erfindungen in Zusammenarbeit mit weiteren Personen ausarbeitete und anmeldete, kann die Korrespondenz zwischen diesen und derjenigen mit den Patentanwälten nicht vollständig getrennt werden und wird daher, wenn nötig, zusammen untersucht.

Bereits für das Jahr 1905 ist Adenauers Kooperation mit einem Patentanwalt nachweisbar. In dieser Zeit beschäftigte sich Adenauer mit der Reaktionsdampfmaschine. Adenauer wandte sich zwar sehr früh in seiner Erfinderkarriere an einen Patentanwalt, arbeitete aber in den ersten beiden Jahren erst einmal allein. Aus dem Briefkopf des Patentanwalts lässt sich entnehmen, dass es sich bei Adenauers Patentanwalt um einen «Dr.-Ing. B. Rülff» aus Köln handelt.⁵⁵ Der Doktor-Ingenieur Benno Gutmann Rülff war Sohn des Rabbiners Dr. Isaak Rülff aus Bonn. Rülff wurde am 10. März 1871 geboren und lebte vor dem Zweiten Weltkrieg in Köln. Im Jahr 1900 reichte er seine Doktorarbeit zum Thema «Der Reguliervorgang bei Dampfmaschinen» bei einer Ausschreibung des Kaisers Wilhelm II. ein und gewann damit den Titel des ersten «Dr.-Ing.» im Deutschen Kaiserreich. Seine Dissertation wurde daraufhin auf Kosten des Staates gedruckt.⁵⁶ Während des NS-Regimes flüchtete er nach Amsterdam.⁵⁷ Als Ort und Zeitpunkt seines Todes wird Auschwitz, der 26. Sep-

55 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 26.5.1905, in: StBKAH, B VI 68-3, 0039.

56 Elisabeth Rülff, *A Jew is being honored in (at the time) anti-Jewish Profession well into Nazi time. The first Doctor Ingenieur*, https://yvng.yadvashem.org/index.html?language=en&s_id=&s_lastName=R%C3%BClff&s_firstName=Benno&s_place=&s_dateOfBirth=&cluster=true [letzter Zugriff 19.06.2023].

57 Es ist sehr wahrscheinlich, dass dies erst nach dem 8. Mai 1936 passiert ist, da Rülff bis dahin mit Adenauer einen Briefwechsel mit einer Kölner Anschrift im Briefkopf führte. Nach dem 8. Mai gibt es keine weiteren Briefwechsel zwischen Adenauer und Rülff, weder mit Kölner Adresse noch mit einer ausländischen; vgl. Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 8.5.1936, in: StBKAH, B VI 68-9, 0389; Yad Vashem, A page of testimony: Ruelf, Benno Gutmann, http://207.232.26.141/YADVASHEM/08031912_262_3371/62.jpg [letzter Zugriff 6.12.2022].

tember 1942 vermutet.⁵⁸ Einige dieser Informationen ließen sich nur über biographische Informationen des Vaters eruieren, andere über Holocaust-Erinnerungszentren. Rülff und sein Bruder seien demnach Freunde von Adenauer gewesen, der Rülff und seiner Familie nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten Asyl in Rhöndorf angeboten habe. Adenauer musste jedoch selbst vor den Nationalsozialisten fliehen, sodass das Angebot nicht wahrgenommen werden konnte.⁵⁹ Ein Artikel hierzu aus der *Schenectady Gazette*, einer Zeitung der US-amerikanischen Stadt Schenectady, bringt ein paar historische Gegebenheiten aus dem Leben Adenauers durcheinander.⁶⁰ Geschrieben wurde er von einer Verwandten von Benno Rülff, die sich an die Freundschaft zwischen den Familien Rülff und Adenauer erinnerte. Dieser Bericht spricht für ein enges persönliches Verhältnis, welches Adenauer mit Rülff und seiner Familie hatte. Ob Adenauer Rülff als seinen Patentanwalt wählte, weil sie bereits vor dem «Dritten Reich» ein gutes Verhältnis hatten oder aber, ob diese Freundschaft durch Rülffs Position als Patentanwalt entstand, lässt sich durch die hier vorliegenden und untersuchten Dokumente leider nicht erschließen. Das liegt auch daran, dass alle Korrespondenzpartner in den Schreiben ohne Ausnahme eine förmliche Anrede verwenden. Das Thema Freundschaft ist bei Adenauer allgemein schwer einzuschätzen. So schreibt Silber-Bonz in seinem Werk über Pferdenges und Adenauer, dass es Zweifel an Adenauers Fähigkeit zu echter Freundschaft gebe, da er Personen oft nur nach deren Nützlichkeit bewerte. Dennoch gab es Personen, zu denen Adenauer ein echtes Vertrauensverhältnis aufbauen konnte.⁶¹

Inhalt des ersten Briefes von Rülff an Adenauer war eine erste fachliche Beurteilung durch Rülff von Adenauers Ideen zu einer Reaktionsdampfmaschine.⁶² Darin schreibt Rülff, dass er die Idee «für manche, wenn auch nicht für alle Zwecke als ausführbar ansehe».⁶³ Außerdem sei sie patentierbar, sofern es sich tatsächlich um eine neue Idee handle. Rülff merkte weiterhin an, dass die Erfindung, so wie sie jetzt bestehe, eher für kleine Fahrzeuge oder Modelle geeignet sei als für Lokomotiven.⁶⁴ Damit gab er Adenauer einen Einblick in die Nutzbarkeit seiner Erfindung. Wenige Tage später am 26. Mai 1905 erhielt Adenauer ein weiteres Schreiben, in dem Rülff für Adenauer weiter ausführt, was er mit den Aussagen im ersten Schreiben

58 Ebd.

59 Artikel Isaak Rülff, https://en.wikipedia.org/wiki/Isaac_R%C3%BClff [letzter Zugriff 6.12.2022]; o.V., *A real memory by city women for Adenauer*, in: *Schenectady Gazette*, 20.4.1967, 33.

60 So handelte es sich zum Beispiel bei Adenauers Haus in Rhöndorf nie um ein Sommerhaus, sondern den festen Wohnsitz der Familie.

61 Christoph Silber-Bonz, *Pferdenges und Adenauer. Der politische Einfluss des Kölner Bankiers*, Bonn 1997, 66f.

62 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 18.5.1905, in: StBKAH, B VI 68-3, 0086.

63 Ebd.

64 Ebd.

meinte.⁶⁵ Erneut beschreibt er, dass sich die Erfindung eher für kleinere Ausführungen und Modelle eigne und für Adenauers angedachten Zweck wahrscheinlich nicht geeignet sein würde.⁶⁶ Hier beweist Rülff sein technisches Wissen zu Reaktionsdampfmaschinen und deren Konstruktion. In einem dritten und letzten Brief von Rülff an Adenauer betreffend die Reaktionsdampfmaschine von Ende Juni 1905 erklärt der Patentanwalt, dass er Adenauer vom Einreichen einer Beschwerde beim Patentamt abrate. Zwischen Ende Mai und Ende Juni scheint Adenauer seine Erfindung für ein Patent beim Kaiserlichen Patentamt angemeldet und eine Ablehnung erhalten zu haben. Offensichtlich suchte Adenauer danach bei Rülff Rat und zog eine Beschwerde beim Patentamt in Betracht. Rülff erklärte seinem Klienten jedoch genauer, warum die Ablehnung des Patentamts gut begründet sei.⁶⁷

Bereits anhand dieser wenigen Dokumenten lassen sich mehrere Aspekte der Beziehung zwischen Adenauer und seinem Patentanwalt umreißen. Erstens gab es einen offenen Informationsaustausch zwischen Adenauer und Rülff, was den Inhalt seiner Ideen und Erfindungen anging. Dadurch konnte Adenauer besonders gut von seinem Patentanwalt profitieren, da er ehrliche Einschätzungen und fachliche Auskunft von diesem erhielt. Zweitens wandte sich Adenauer für Ratschläge bezüglich Patentanmeldungen und Beschwerden gegenüber dem Patentamt an Rülff. Somit hatte der Patentanwalt 1905 für Adenauer hauptsächlich eine beratende Funktion. Als Vermittler und Vertreter vor dem Patentamt trat er für Adenauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf.

Weitere Korrespondenz über die Reaktionsdampfmaschine Adenauers mit Rülff gibt es nicht. Erst im Jahr 1915 greifen sie ihre Korrespondenz zu einer weiteren Erfindung Adenauers wieder auf. Rülffs Ansichten zu Adenauers Erfindungen scheinen somit Einfluss auf Adenauers Erfindungsprozess gehabt zu haben, da er sich ein weiteres Mal an ihn als Patentanwalt wandte. Zwar kann dies schlicht für ein Vertrauensverhältnis zwischen Adenauer und Rülff sprechen, aber da Adenauer für seine Erfindungen in der Regel nicht nur mit einem Patentanwalt korrespondierte, sondern auch mit anderen Personen und Institutionen, zeugt die Wiederaufnahme der Korrespondenz bei einer weiteren Erfindung von Adenauers Wertschätzung von Rülffs Arbeit als Patentanwalt. Adenauer schätzte die Meinung seines Patentanwalts und ließ dessen Anmerkungen mit in seine Entscheidungen einfließen oder schien sie zumindest in Betracht zu ziehen. Oft ließ sich Adenauer nicht direkt von der Meinung eines anderen überzeugen und führte zunächst seine eigene Erklärung deutlicher aus, um mögliche Missverständnisse auszuschließen. Dennoch engagierte Adenauer Rülff erneut, als er sich wieder mit Erfindungen beschäftigte.

65 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 26.5.1905, in: StBKAH, B VI 68-3, 0039-40.

66 Ebd.

67 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 27.6.1905, in: StBKAH, B VI 68-3, 0038.

Die nächsten beiden Erfindungen Adenauers, bei denen er in Korrespondenz mit Rülff stand, waren das Schrottbrot und die Sojawurst. Bei beiden Erfindungen tauschte sich Adenauer ebenfalls mit einem weiteren Patentanwalt aus, auf den später genauer eingegangen wird. Mit Patentanwalt Rülff besprach Adenauer die Möglichkeit, das Schrottbrot noch in weiteren Ländern anzumelden. Rülff empfahl hierfür in einem Schreiben vom 9. März 1917 die Niederlande und die Schweiz.⁶⁸ Knapp ein Jahr später, am 18. Februar 1918, erhielt Adenauer erneut Nachricht von Rülff. Dabei ging es um eine Erklärung des Holländischen Patentamts, in dem die Vorprüfer auf Adenauers Patentansprüche eingingen.⁶⁹ Am 25. August 1919 erfuhr Adenauer von Rülff, dass das Holländische Patentamt seine Anmeldung angenommen und das Patent erteilt habe. Rülff habe Adenauer außerdem bereits mehrfach an die Patentgebühr erinnert und bat ihn um umgehende Zahlung, damit das Patent nicht verfalle.⁷⁰

Doch in den Briefen zwischen Rülff und Adenauer ging es nicht immer ausschließlich ums Geschäft. Im Frühjahr 1917 war Adenauer in einen Unfall zwischen Auto und Straßenbahn geraten.⁷¹ Auf diesen Unfall ging Rülff im Schreiben vom 6. Juni 1917 ein, in dem er «Ihnen auch auf diesem Wege noch nachträglich [...] herzlichste Anteilnahme bei dem schweren Unfall, der sie betroffen hat, auszusprechen»⁷² vermochte. Der zweite Anlass, weshalb Rülff den Brief an Adenauer aufgesetzt hatte, war ein Beschluss des Kaiserlichen Patentamts, der die Anmeldung der Erfindung der Sojawurst betraf. Das Patentamt hatte den Antrag abgelehnt, da das Verfahren entsprechend der eingereichten Beschreibung nicht als neu eingestuft werden könne und somit nicht patentfähig sei.⁷³ Rülff informiert Adenauer an dieser Stelle weiter: «Falls Sie keine Beschwerde einlegen, ist anzunehmen, dass in Sachen der Schlüter'schen Anmeldung bald eine weitere Verfügung eingeht, die ich Ihnen dann sofort übersenden werde.»⁷⁴

Mit Rülff sprach Adenauer zudem über mögliche Auslandsanmeldungen der Sojawurst im europäischen Ausland. Für folgende Länder versuchten sie dabei zwischen 1916 und 1920 Patente zu erlangen: Bereits im Herbst 1916 versuchten sie die Sojawurst in den Niederlanden zum Patent anzumelden.⁷⁵ Im Frühjahr 1918 informierte Rülff seinen Klienten darüber, dass er die Erfindung der Sojawurst nun

68 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 9.3.1917, in: StBKAH, B VI 68.4, 0125-0126.

69 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 18.2.1918, in: StBKAH, B VI 68.4, 0128-0129.

70 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 25.8.1919, in: StBKAH, B VI 68.4, 0130.

71 Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 34.

72 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 6.6.1917, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0034.

73 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 6.6.1917, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0034-0036.

74 Ebd.

75 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 13.10.1916, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0214-0215.

auch in Österreich und Ungarn angemeldet habe und den Auftrag für die Anmeldung in den Ländern Dänemark, Schweden, Schweiz und Belgien bestätige.⁷⁶ Diese Anmeldungen geschahen nun schon durch den «Strohmann» August Schlüter und nicht mehr unter Adenauers Namen. Eine Korrespondenz zwischen Adenauer und Schlüter ist nicht überliefert oder existierte nur über die Patentanwälte Adenauers.

Am 3. Mai 1918 berichtete Rülff Adenauer davon, dass es in allen diesen Ländern zu einem vorläufigen Schutzrecht der Sojawurst gekommen sei.⁷⁷ Im selben Brief deutete Rülff auf den Wunsch Adenauers einer möglichen Anmeldung der Sojawurst in den USA, England und Frankreich hin, bei denen aber eine endgültige Prüfung zur Patenterteilung bis zum Kriegsende aufgeschoben sei.⁷⁸ Die Verfahren bei den ausländischen Patentämtern dauerten unterschiedlich lang, doch Rülff hielt seinen Klienten regelmäßig über den Fortschritt der Prozesse bei den unterschiedlichen Ämtern auf dem Laufenden.⁷⁹ Bei seiner Vertretung Adenauers musste Rülff sicherlich viel auf Fremdsprachenkenntnisse zurückgreifen. Es gibt mehrere Dokumente, in denen Adenauer Übersetzungen von Verfügungen und Ablehnungen aus dem Ausland erhielt. Ein Beispiel dafür wäre die «Uebersetzung einer vom schwedischen Patentamt eingegangenen Verfügung zur gefl. Kenntnisnahme und Rückäusserung.»⁸⁰ Ob Rülff jedoch selbst der Übersetzer der schwedischen Dokumente war, ist nicht explizit erwähnt. Dennoch muss Rülff zumindest ein Netzwerk an Kontakten im Ausland gehabt haben, um dort mit den Patentämtern kommunizieren zu können, und wird gegebenenfalls Kontakt zu Übersetzern gehabt haben. Auch Andersson und La Mela stützen diese Einschätzung, indem sie feststellen, dass ausländische Patentanmelder nur über ihre eigenen Patentanwälte in Kontakt mit den schwedischen Patentanwälten standen.⁸¹

Am 9. Dezember 1919 berichtete Rülff erneut, wie es um die verschiedenen Patentanmeldungen der Sojawurst stand. Zu diesem Zeitpunkt war die Sojawurst erfolgreich in Belgien unter der Patentnummer 273375 und in Ungarn patentiert worden. In Österreich war die Anmeldung bereits bekannt gemacht, und Rülff wartete auf die offizielle Erteilung des Patents. In Deutschland, Frankreich, England, Schweden und der Schweiz war der Prozess noch nicht entschieden, in Dänemark hatte man aber bereits eine Beschwerde eingereicht, deren Ausgang ebenfalls

76 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 8.4.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0061-0067.

77 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 3.5.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0069-0070.

78 Ebd.

79 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 9.8.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0094-0095.

80 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 10.2.1919, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0114-0115.

81 David Andersson u. a., *Nordic networks: patent agents and the business of technology intermediation in Sweden and Finland, 1860–1910*, in: *The Scandinavian Economic History Review* 1 (2020), 45–65, hier 53.

noch nicht entschieden war. Überliefert sind die Patenturkunden aus Belgien,⁸² Ungarn,⁸³ Österreich⁸⁴ und aus England, welches das Patent auf den 26. Juni 1918 für «Improvements in the composition and manufacture of sausage meat and the like»⁸⁵ und damit vor dem Ende des Ersten Weltkrieges ausstellte.⁸⁶ Das deutsche Patentamt lehnte die Anmeldung der Erfindung bald endgültig ab.⁸⁷

Nach 1920 ruhte die Korrespondenz zwischen Adenauer und Rülff, sowie Adenauers Erfindergeist. Erst im Jahr 1935 griffen die beiden erneut ihre Korrespondenz auf. Rülff begleitete Adenauer somit in allen drei Erfinderphasen. Im Sommer 1935 bat Adenauer um ein persönliches Gespräch in Rhöndorf, da er auf Grund der politischen Situation nicht nach Köln reisen konnte.⁸⁸ Zu diesem Zeitpunkt beschäftigte er sich mit dem Insektentöter und griff alte Erfindungen aus seiner ersten Erfinderphase zu Beginn des Jahrhunderts wieder auf.

Besonders spannend ist ein Briefwechsel zwischen Adenauer und Rülff im Herbst 1935.⁸⁹ Darin teilte Adenauer seinem Patentanwalt mit: «Mein Sohn Max äussert die Befürchtung, dass er, wenn er als Anmelder fungiere, eventuell gezwungen werden könnte, einen anderen Patentanwalt zu benennen. Er ist Referendar, und es ist ihm verboten worden, in nichtarischen Geschäften zu kaufen.»⁹⁰ Adenauer schrieb auch, dass er selbst die Sorge für unbegründet halte, sich aber zur Sicherheit mit Rülff absprechen wolle. In seinem Antwortschreiben vom gleichen Tag antwortete Rülff: «Die Befürchtung Ihres Herrn Sohnes ist vollkommen unbegründet.»⁹¹ Da Rülff kein Geschäft besitze und Adenauers Sohn auch nicht vor Gericht vertrete und Adenauer Recht in der Annahme habe, dass der Name des Patentanwaltes nicht genannt werden müsse, sei die Anmeldung durch den Sohn möglich.⁹² Rülff beschrieb seinen Beruf selbst: «[I]ch arbeite berufsmässig Erfindungen aus und vertrete sie vor dem Reichspatentamt.»⁹³ Dagegen gebe es kein Verbot und dies «wäre auch eine Unmög-

82 Schreiben von Benno Rülff mit belgischer Patenturkunde für die Sojawurst an Konrad Adenauer, 14.10.1918, in: StBKAH, B VI 68-6, 0008-0015.

83 Ungarische Patenturkunde für die Sojawurst, 26.9.1919, in: StBKAH, B VI 68-6, 0020-0024.

84 Österreichische Patenturkunde für die Sojawurst, 6.3.1920, in: StBKAH, B VI 68-6, 0016-0018.

85 Englische Patenturkunde für die Sojawurst, 26.6.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0006-0009.

86 Ebd.

87 Auch die Schweiz, Dänemark, die Niederlande und Frankreich nahmen die Erfindung mit unterschiedlichen Kriterien auf.

88 Schreiben von Konrad Adenauer an Benno Rülff, 11.6.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0065.

89 Schreiben von Konrad Adenauer an Benno Rülff, 19.9.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0150; Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 19.9.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0151.

90 Schreiben von Konrad Adenauer an Benno Rülff, 19.9.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0150.

91 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 19.9.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0151.

92 Ebd.

93 Ebd.

lichkeit aus den verschiedensten Gründen.»⁹⁴ Bei Kinkeldey findet man «Dr.-Ing. Benno Rülff» aus Köln jedoch unter den Patentanwälten, die im Jahr 1938 durch die «sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz» aus ihrem Berufsstand ausgeschlossen wurden.⁹⁵ Die «Unmöglichkeit»⁹⁶ war vom NS-Regime in die Realität umgesetzt worden. Die Korrespondenz mit Adenauer brach aber schon im Mai 1936 ab.⁹⁷ Erklärungen dafür lassen sich allein aus dem überlieferten Material des Nachlasses von Adenauer nicht ableiten. Aus dem oben genannten Briefwechsel zwischen Rülff und Adenauer erfährt man aber nicht nur, dass Rülff jüdischer Abstammung war, sondern ebenso, dass die Familie Adenauer um die Familie Rülff besorgt war, was erneut auf das freundschaftliche Verhältnis der Familien schließen lässt. Die hier analysierten Dokumente zeigen darüber hinaus, dass Adenauer aus verschiedenen Gründen beunruhigt war. Zum einen sorgte er sich um seinen Patentanwalt und um seinen Sohn, doch die Tatsache, dass sein Sohn als Patentanmelder fungierte, lässt zusätzlich darauf schließen, dass Adenauer aus Sorge vor dem NS-Regime nicht selbst als Anmelder genannt werden wollte, um keine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Denn auch er selbst wurde politisch verfolgt.

Es gibt nur wenige Rechnungen über Adenauers Ausgaben zu seinen Erfindungen. Die meisten der überlieferten Rechnungen zeugen von Materialbeschaffungen für seine Erfindungen. Allerdings findet man auch vereinzelt Geldforderungen von Adenauers Patentanwälten für ihre Arbeit. Im Herbst 1916 stellte Rülff eine Rechnung an Adenauer über 155 Mark. Diese setzten sich aus 150 Mark für die Patentanmeldung der Sojawurst inklusive Anmeldegebühr und 5 Mark für ein Fristgesuch beim Niederländischen Patentamt zusammen.⁹⁸ Zieht man den Preis von 20 Mark für die Anmeldegebühr ab, betrug das Honorar Rülffs für diese zwei Aufträge noch 135 Mark.

Eine weitere Rechnung aus dem Jahr 1918 an Adenauer belief sich auf 75,75 Mark. Diese setzte sich wie folgt zusammen: 12,50 Mark für Fristgesuche, 35 Mark für die Durchsicht von Adenauers Material und einer Ausarbeitung über eine Verfügung betreffend die Anmeldung mit Schlüter, 25 Mark für einen Vertreter in den Niederlanden und der damit verbundenen Unterlagen, sowie 3,25 Mark Porto.⁹⁹

Es kann leider nicht das gesamte Honorar Rülffs untersucht werden, aber bereits an diesen beiden Beispielen wird ersichtlich, dass Adenauer in seinen Patentanwalt investierte, anstatt Patentanmeldungen eigenhändig auszufertigen und

94 Ebd.

95 Kinkeldey, *Der Ausschluß der Juden* (wie Anm. 7), 109.

96 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 19.9.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0151.

97 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 8.5.1936, in: StBKAH, B VI 68-9, 0389.

98 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 1.10.1916, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0014.

99 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 2.4.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0054.

einzureichen. Denn auch für den Sommer 1935 nach jahrelanger Arbeit mit den Patentämtern und mit Patentanwälten findet sich eine Rechnung über von Rülff an Adenauer für eine Patentanmeldung im Wert von 120 RM und der zusätzlichen Anmeldegebühr von 25 RM.¹⁰⁰

Zusammenfassend lässt sich über Adenauers Patentanwalt Rülff sagen, dass er für Adenauer als Berater in Patentsachen, als Vermittler zwischen Adenauer und verschiedenen Patentämtern und als Vertreter vor eben diesen auftrat. Dabei bewies er technisches Wissen über die Erfindungen, die Adenauer ausarbeitete, sein Wissen über die Abläufe bei in- und ausländischen Patentämtern und zeigte bei Letzteren, dass er über ein Netzwerk an Kontakten im Ausland verfügte, um weitere Informationen zu beschaffen. Nicht zuletzt gibt es mehrere Hinweise, die auf ein persönliches, freundschaftliches Verhältnis zwischen Rülff und Adenauer hindeuten. Auffallend ist, dass Rülff für Adenauer als Ansprechpartner für eine Vielzahl an Erfindungen aus unterschiedlichen technischen Bereichen fungierte. Dies spricht dafür, dass Rülff entweder sehr breit aufgestellt war oder gut darin war, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten. Dennoch kam es bei einigen Erfindungen Adenauers, die er mit Rülff besprach, nicht zu einer erfolgreichen Patentierung. Für einen privaten Erfinder bedeutete dies, dass die Anstellung eines Patentagenten mit Kosten und Zeit verbunden war und die Chancen auf Erfolg zwar verbesserte, aber nicht garantierte.

Der zweite Patentanwalt, dem man in Adenauers Unterlagen begegnet, ist Dr. Julius Ephraim. Der erste überlieferte Brief von Ephraim an Adenauer stammt vom 29. April 1915. In diesem geht es um eine neue Beschreibung zur Herstellung des Schrotbrottes, welche Ephraim an Adenauer als Verbesserung des an ihn gesendeten Vorschlages schickte. Dem Briefkopf des Dokumentes lässt sich entnehmen, dass Ephraim Chemiker und Patentanwalt in Berlin war. Über Ephraim findet man zudem noch eine Vielzahl weiterer Informationen. So lebte er von 1867 bis 1927.¹⁰¹ In seiner Funktion als Patentanwalt veröffentlichte er Schriften zur Patentierung von Nahrungsmitteln und zum Patentwesen im Allgemeinen. So publizierte er unter anderem einen Artikel über das Einspruchsverfahren.¹⁰² Seine Arbeits-

100 Schreiben von Benno Rülff an Konrad Adenauer, 19.6.1935, in: StBKAH, B VI 68-9, 0066.

101 Artikel Ephraim, Julius Leopold, https://www.deutsche-biographie.de/sfz038_00432_1.html [letzter Zugriff 15.5.2023].

102 Artikel Ephraim, Julius, <https://viaf.org/viaf/57394211/> [letzter Zugriff 15.5.2023]; Julius Ephraim, *Das Einspruchsverfahren*, in: Zeitschrift für Angewandte Chemie (1920), 283–286; Julius Ephraim, *Rechte und Pflichten des Patentanwalts*, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (1902), 329; Julius Ephraim, *Über den Neuheitsbegriff bei chemischen Erfindungen. Vortrag vor der Patentkommission des III. Int. Kongr. f. angew. Chemie zu Wien, 1898*, in: Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge, Bd. 3, Stuttgart 1898, 297–384. Dies ist nur ein Teil der Schriften Ephraims.

schwerpunkte als Patentanwalt waren somit die Chemie und wahrscheinlich Nahrungsmittel, weshalb Adenauer ihn vermutlich als seinen Patentanwalt engagierte. Schließlich fielen das Schrottbrot und die Sojawurst unter die Nahrungsmittelklasse. Dies könnte zumindest ein Grund sein, weshalb Adenauer sich nicht mit Rülff für die Anmeldung im Inland über diese Erfindung austauschte, sondern erst später mit ihm über Anmeldungen im Ausland nachdachte. Spannend wären Dokumente darüber, wie es zur Auswahl des zweiten Patentanwalts kam, vielleicht über eine Empfehlung von Rülff, der als Patentanwalt sicherlich Beziehungen zu weiteren Patentanwälten hatte. Leider gibt es keine Überlieferungen oder Anhaltspunkte dazu.

In dem oben genannten Schreiben vom 29. April 1915 bewies Ephraim sein Fachwissen über die Vorprüfer des Kaiserlichen Patentamts, indem er Tipps gab, wie die Beschreibung der Erfindung bei diesen mehr Zuspruch finden könnte. So verbesserte er die Beschreibung inhaltlich und formell. Insgesamt wurden mehrere dieser verbesserten Beschreibungen zwischen Ephraim oder einem gewissen N. Meurer, den beiden Brüdern Oebel und Adenauer ausgetauscht, bevor am 8. Juli 1915 ein Vorbescheid vom Kaiserlichen Patentamt bei den drei Patentanmeldern eintraf.¹⁰³ Der Vorbescheid kam als Reaktion auf den Anmeldeantrag, der am 12. April 1915 beim Kaiserlichen Patentamt einging, und dort durch die Prüfer beurteilt wurde. Der Vorbescheid lehnte den Antrag mit der folgenden Begründung ab:

Die beanspruchte Art der Anwendung dieser Stoffe kann nicht als neue Erfindung gelten; es handelt sich vielmehr um Vorschriften rezeptartiger Natur, welche jeder Fachmann auf Grund von Erfahrungen und Versuchen zu finden vermag. Nach Ansicht des Vorprüfers liegt daher eine patentierbare Erfindung nicht vor.¹⁰⁴

Die Co-Erfinder ließen sich davon nicht abschrecken. Bereits am 19. August hatten Adenauer und die Brüder Oebel eine neue Beschreibung ausgearbeitet. Mit Ephraim besprachen und erarbeiteten sie diese und berieten das weitere Vorgehen.¹⁰⁵ Ephraim gab seinen Klienten auch Tipps, wie sie ihre Anmeldung erfolgreicher und günstiger gestalten könnten.¹⁰⁶ Dazu gehörten die Hinweise, Kosten zu reduzieren,

103 Schreiben von N. Meurer an Konrad Adenauer und Jean Oebel, 9.4.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0025-0029; Schreiben vom Kaiserlichen Patentamt an Konrad Adenauer, Jean und Josef Oebel, 8.7.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0034-0035.

104 Ebd.

105 Schreiben von Julius Ephraim und Jean Oebel an Konrad Adenauer, Jean und Josef Oebel, 19.8.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0039-0042; Schreiben von unbekannt an Firma Gebr. Oebel, 19.8.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0036-0038; Schreiben von Konrad Adenauer, Jean und Joseph Oebel an Julius Ephraim, 26.8.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0043-0045; Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 28.8.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0046-0050.

106 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 1.9.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0051-0052.

indem sie bestimmte Vorgänge beim Patentamt von einem Patentanwalt – in diesem Fall Ephraim selbst – vornehmen ließen, oder zeitnah zu agieren, um Fristen einzuhalten.¹⁰⁷ Somit war Ephraim ein wichtiger Ansprechpartner für Adenauer und seine Co-Erfinder. Er hatte nicht nur eine Vermittler-Funktion zwischen Adenauer und dem Patentamt, sondern auch eine beratende Funktion in Angelegenheiten, die das Patentwesen oder die Erfindungen selbst betrafen. Er erfüllte darüber hinaus juristische Aufgaben, indem er Dokumente bereitstellte sowie Ratschläge und Verbesserungsmöglichkeiten zur Formulierung der Beschreibungen der Erfindungen in den Anmeldeunterlagen gab.

Am 7. September 1915 erhielten Adenauer und die Oebels Nachricht von Ephraim, dass die neue Beschreibung beim Kaiserlichen Patentamt eingereicht wurde.¹⁰⁸ Ephraim hielt seine Klienten somit regelmäßig auf dem Laufenden, was die aktuellen Vorgänge anging. Die Antwort darauf vom 14. Oktober 1915 war ein Vorbescheid des Kaiserlichen Patentamtes.¹⁰⁹ Adressiert war der Vorbescheid an Ephraim. Inhalt des zweiseitigen Vorbescheids war eine Erklärung, weshalb der Vorprüfer keine neue Erfindung in der Anmeldung sah, sondern es sich «nur um ein Backrezept»¹¹⁰ für eine weitere Brotsorte handele. Die Anmelder, in diesem Falle Adenauer und die Brüder Oebel, hatten nun nach dem Patentgesetz zwei Monate Zeit, sich zu diesem Vorbescheid zu äußern.¹¹¹ Damit war die Anmeldung wieder nicht gelungen.

Um seinen Klienten mehr Zeit für ihre Verbesserungen zu verschaffen, beantragte Ephraim eine Fristverlängerung beim Kaiserlichen Patentamt und informierte sie am 21. Dezember 1915 über die neue Frist vom 21. Februar 1916.¹¹² Allerdings dauerte es noch bis zum 31. März 1916, bis Adenauer und die Brüder Oebel erfreuliche Nachrichten in Form eines weiteren Vorbescheides bekamen und ihre Erfindung erfolgreich beim Kaiserlichen Patentamt anmelden konnten und eine Patentschrift erhielten.¹¹³ Dazu mussten die Erfinder jedoch noch mehrfach an den Beschreibungen und vermutlich auch der Rezeptur ihrer Erfindung feilen, bis diese vom Patentamt als patentierbar eingestuft werden konnte. In der Zwischenzeit herrschte viel Korrespondenz zwischen den Erfindern und Patentanwalt

107 Ebd.

108 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 7.9.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0055-0060.

109 Schreiben vom Kaiserlichen Patentamt an Julius Ephraim und Konrad Adenauer, 14.10.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0061-0062.

110 Ebd.

111 Ebd.

112 Schreiben von Julius Ephraim an Firma Gebr. Oebel, Kopie an Adenauer, 21.12.1915, in: StBKAH, B VI 68.4, 0063.

113 Schreiben vom Kaiserlichen Patentamt and Julius Ephraim, 31.3.1916, in: StBKAH, B VI 68.4, 0075.

Ephraim, auch darüber, wie man auf den positiven Vorbescheid zu reagieren habe. Die Patentschrift wurde dann vom Kaiserlichen Patentamt ausgestellt und auf den 2. Mai 1915 rückdatiert.¹¹⁴

Die einzige andere Erfindung, für die Adenauer in Kontakt mit Ephraim stand, war die sogenannte Sojawurst. Eines der frühesten Dokumente in Adenauers Nachlass zu seiner Erfindung der Sojawurst stammt vom 8. Mai 1915 und ist von Ephraim an Adenauer adressiert. Darin schätzte Ephraim die Erfolgchancen der Sojawurst ein, und gab sein Fachwissen über Produkte ähnlicher Art preis: «Wahrscheinlich dürfte Ihnen entgegengehalten werden, dass in der Wahl der Form keine Erfindung zu erblicken ist. Man kann Ihnen auch die bekannte Erbswurst entgegenhalten.»¹¹⁵ Außerdem geht Ephraim auf weitere Beispiele in der Wurstproduktion ein, bei denen «eiweißhaltige Pflanzenprodukte mit Fleisch und dergleichen versetzt»¹¹⁶ Verwendung fanden. Ephraim verwies zusätzlich auf Literatur aus dem englischsprachigen Ausland, welche für die Recherche Adenauers potenziell von Vorteil gewesen wäre, und gab Einblicke in den Prozess der Anmeldung vor dem Patentamt, bei dem auch die Formalia und nicht nur der Inhalt der Patentanmeldung eine Rolle für die Bewertung spielten.¹¹⁷ In seinem Antwortschreiben vom 10. Mai 1915 gestand Adenauer ein, auf dem Gebiet der Patentansprüche der Sojawurst ein Laie zu sein.¹¹⁸ Gleichzeitig wies Adenauer Ephraim zurecht, dass dieser seine Beschreibung missverstanden habe, was auf eine schlechte Beschreibung durch Adenauer zurückzuführen sei. Anschließend wies Adenauer erneut auf die Unterschiede zur Erbswurst hin und beschrieb seine Erfindung auf eine weitere Art, in der Hoffnung, dass seine Erläuterung nun klarer sei.¹¹⁹

Reich an Informationen über die Zusammenarbeit von Adenauer und Ephraim ist auch der Brief von Ephraim an Adenauer vom 17. April 1916. Hier wird deutlich, dass Ephraim und Adenauer bei Gelegenheit «konferier[t]en»¹²⁰ und Adenauer dafür einen Termin vorgeschlagen hatte, den Ephraim nicht wahrnehmen konnte. Des Weiteren erfahren wir, dass Adenauer gegen eine Entscheidung des Patentamts bezüglich der Erfindung der Sojawurst Beschwerde eingelegt hatte. «In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Patentvollmachten, welche mich zur Weitervertretung der beiden Anmeldungen ermächtigen. Ich bitte Sie, diese Vollmachten mir unbe-

114 Kaiserliche Patenturkunde mit Ausgabedatum, 19.2.1917, in: StBKAH, B VI 68.4, 0001-0002; mehr zu der Rückdatierung in Hommel, *Adenauers Erfindungen* (wie Anm. 3), 42.

115 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 8.5.1915, in: StBKAH, B VI 86-6, 0030-0032.

116 Ebd.

117 Ebd.

118 Schreiben von Konrad Adenauer an Julius Ephraim, 10.5.1915, in: StBKAH, B VI 86-6, 0033-0035.

119 Ebd.

120 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 17.4.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0090-0091.

glaubigt unterzeichnet retournieren zu wollen, damit ich dieselben dem Patentamt überreichen kann.»¹²¹ Außerdem bat Ephraim darum, ihm das Aktenzeichen zur Anmeldung der Sojawurst mitzuteilen, sobald Adenauer dies erhalten habe.¹²² Noch im selben Monat erhielt Adenauer ein weiteres Schreiben Ephraims, in dem steht, dass dieser die Vollmachten erhalten habe.¹²³ Sowohl für die Anmeldung zum Schrotbrot, als auch für die Sojawurst, war Ephraim Adenauers Vertreter vor dem Patentamt in Berlin. Dazu gehörte, dass er für seinen Klienten Fristen beantragte und verschob.¹²⁴ Er bot Adenauer außerdem an, für weitere Recherchen und zur Abwendung von Beschwerdeverfügungen durch das Patentamt bereits bestehende Patentschriften aus anderen Ländern zu Adenauers Schwerpunkten zu beschaffen.¹²⁵ Zusätzlich erfüllte Ephraim juristische Aufgaben, indem er die Dokumente bereitstellte. Im Sommer 1916 musste sich Adenauer mit der endgültigen Zurückweisung seiner Anmeldung zur Sojawurst vor dem deutschen Patentamt geschlagen geben. Die Mitteilung dazu erhielt er von Ephraim, der ihm außerdem schrieb, dass Adenauer «kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung»¹²⁶ stehe. Adenauer gab seine Erfindung nicht auf und versuchte sie nun im Ausland zu patentieren. Auch dabei stand er im regen Austausch mit seinen Patentanwälten, allerdings vorrangig mit Rülff, wie bereits oben analysiert.

Das Honorar für Ephraim ist ebenfalls zum Teil in den Rechnungen zu finden. Darunter fallen kleinere Beträge für Skizzen und die Beschaffung von Informationen im Wert von 16 Mark und größere Rechnungen über 194,50 Mark für die Weitervertretung Adenauers vor dem Patentamt sowie die Teilnahme an «Konferenzen»¹²⁷ für die Erfindungen Adenauers.¹²⁸ Auch hier sieht man, dass Adenauer bereit war, für die Arbeit des Patentanwalts zu bezahlen, anstatt mehr Zeit in Skizzen und Vorgängen zu investieren.

121 Ebd.; bei den beiden erwähnten Anmeldungen wird es sich um das Schrotbrot und die Sojawurst gehandelt haben, da Adenauer, wie oben im Text angedeutet, zu diesem Zeitpunkt ausschließlich an diesen beiden Erfindungen arbeitete und nur diese 1916 ein laufendes Verfahren beim Patentamt hatten.

122 Ebd.

123 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 26.4.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0094-0100.

124 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 6.5.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0105.

125 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 10.5.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0110.

126 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 27.6.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0132.

127 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 18.5.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0114. Mit den Konferenzen sind vermutlich Beratungsgespräche und Telefonkonferenzen mit dem Patentamt gemeint. Ein Beispiel dafür wären Verfahrenstermine in Sachen der Patentanmeldung, bei denen Adenauer durch Ephraim vor Ort vertreten würde.

128 Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 17.5.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0113; Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 18.5.1916, in: StBKAH, B VI 68-6, 0114.

Ephraim war für Adenauer – und in gewissem Maße auch für seine Co-Erfinder – wie Rülff als Berater, Vermittler und Vertreter tätig. Wie auch Patentanwalt Rülff konnte Ephraim auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zu den Abläufen beim kaiserlichen Patentamt zurückgreifen und gab seinem Klienten Tipps zur Verbesserung der Anmeldung, zur Beschleunigung der Anmeldung und sogar Spartipps, um die Anmeldung einer Erfindung günstiger zu halten. Zusätzlich bewies er sein Wissen über die Nahrungsmittelproduktion. Im Gegensatz zu Rülff war Ephraim nur für zwei Erfindungen Adenauers Patentanwalt. Dies ist höchstwahrscheinlich auf seine Spezialisierung auf die Chemie- und Nahrungsmittelindustrie zurückzuführen.

Neben Rülff und Ephraim finden sich in Adenauers Unterlagen zwei unabhängige Erwähnungen zu zwei weiteren Patentanwälten. Zunächst wäre «Patentanwalt Carl Pieper, Ingenieur»¹²⁹ zu nennen, von dem Adenauer am 5. Dezember 1906 einen Brief bezüglich einer Beschwerde beim Patentamt erhielt. Auch Pieper veröffentlichte wie Ephraim Schriften über das Patentwesen.¹³⁰ Leider lässt sich anhand des Briefes nicht rekonstruieren, auf welche Erfindung sich die Beschwerde bezog, da weder eine spezifische Erfindung noch ein Aktenzeichen genannt werden. Wahrscheinlich handelt es sich um die Reaktionsdampfmaschine, an der Adenauer zu diesem Zeitpunkt arbeitete und für die er – im Gegensatz zu anderen Erfindungen in der gleichen Erfinderphase – beim Kaiserlichen Patentamt eine Anmeldung und nachweislich eine Beschwerde eingereicht hatte.¹³¹ Inhalt des hier genannten Briefes war Piepers Einschätzung, dass der Beschwerde nicht nachgegeben werden würde.¹³² Unklar ist, ob Pieper überhaupt Adenauers eigener Patentanwalt war oder ob er im Auftrag Rülffs oder des Patentamtes an Adenauer schrieb.

Bei der letzten Erwähnung eines weiteren Patentanwalts handelt es sich um den oben bereits kurz erwähnten N. Meurer, von dem Adenauer eine Abschrift von einem Brief an seinen Co-Erfinder Jean Oebel im Jahr 1915 betreffend das Schrotbrot bekam.¹³³ Über N. Meurer, der laut einem Stempel auf dem Brief Patentanwalt

129 Schreiben vom Kaiserlichen Patentamt an Konrad Adenauer, 5.12.1906, in: StBKAH, B VI 86-3, 0118.

130 Dabei setzte er sich kritisch mit dem Patentgesetzwesen auseinander. Im Nachfolgenden ein Auszug seiner Schriften: Carl Pieper, *Zur Reform des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzes. Petition an den Hohen Reichstag betr. Die «Novelle zum Patentgesetz»*; mit Motiven und Berichten, Berlin 1890; Carl Pieper, *Unsicherheit im Patentschutz. Deren Ursache und Mittel zur Abhülfe*, Berlin 1899; Carl Pieper, *Der Schutz der Erfindungen im Deutschen Reich. Die Reichstagsverhandlungen, das Patentgesetz und seine Ausführungsverordnungen mit Kritischen Anmerkungen*, Berlin 1877.

131 Schreiben vom Kaiserlichen Patentamt an Konrad Adenauer, 13.8.1906, in: StBKAH, B VI 86-3, 0061.

132 Schreiben von Carl Pieper an Konrad Adenauer, 5.12.1906, in: StBKAH, B VI 86-3, 0118.

133 Schreiben von N. Meurer an Konrad Adenauer und Jean Oebel, 9.4.1915, in: StBKAH, B VI 68-4, 0019-0021.

in Köln war, lässt sich leider nicht viel mehr als dies herausfinden. Er wird wie Rülff im Jahr 1933 noch in der Liste der Patentanwälte aufgeführt, was zumindest seinen Beruf bestätigt.¹³⁴ Wahrscheinlich wird es sich bei N. Meurer um Oebels Patentanwalt gehandelt haben, da es nur dieses eine Schreiben an Adenauer in den Quellen gibt.

Für Pieper und Meurer können fast keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Rolle sie für Adenauer als Patentanwalt spielten, weil kaum Korrespondenz vorhanden ist. Festzuhalten ist, dass sie beide für Adenauer als Informationsquelle dienten. Pieper informierte Adenauer über die Vorgänge im Patentamt und Meurer teilte Adenauer die neueste Beschreibung des Schrotbrotes mit.

Adenauer mag viele Motive gehabt haben, weshalb er sich mit seinen Ideen an Patentanwälte wandte. Dazu gehörte höchstwahrscheinlich der Versuch, sich so weitere Informationen zu verwandten Themen seiner Erfindungen zu beschaffen und Fachwissen zu generieren. Möglicherweise wollte er sich entlasten, indem er die Korrespondenz mit Patentämtern weitgehend den Patentanwälten Rülff und Ephraim überließ. Eine weitere Erklärung könnte auch sein, dass er Unterstützung bei Beschwerden gegen die Entscheidungen des Patentamtes suchte. Außerdem hatte Adenauer eine – über seinen Erfindungszeitraum gleichbleibend – hohe Erwartung an seine Erfindungen, was sich durch zahlreiche Beschwerden beim Patentamt belegen lässt. Auch eine Möglichkeit, seine Erfolgchancen zu steigern, könnte ein Grund für den Austausch mit den Patentanwälten gewesen sein. Kein Motiv jedoch schien für Adenauer die Möglichkeit gewesen zu sein, Geld zu sparen, denn es gibt mehrere Belege für Adenauers Investment in die Arbeit der Patentanwälte. So betrug die Kosten allein für eine Skizze bereits mehr als die Hälfte der Anmeldegebühr beim Patentamt. Solche Kosten über Jahre hinweg zu tragen, schien für Adenauer ein angemessener Preis für die Leistung der Patentanwälte gewesen zu sein.

Untereinander tauschten sich von Adenauers Patentanwälten nachweislich nur Rülff und Ephraim aus. Drei Dokumente im gesamten Aktenmaterial belegen dies. Darunter fällt ein Brief vom Herbst 1918¹³⁵ und zwei Briefe aus dem Frühjahr 1919.¹³⁶ Alle drei Dokumente beziehen sich auf die Erfindung der Sojawurst und sind von Ephraim an Adenauer gerichtet. Bei den Dokumenten handelt es sich auch

¹³⁴ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, *Zweite Liste der zur Vertretung vor dem Reichspatentamt zugelassenen Patentanwälte*, 1933, Nr. 196.

¹³⁵ Schreiben von Julius Ephraim und Benno Rülff an Konrad Adenauer, 1.10.1918 bis 5.10.1918, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0107-0112.

¹³⁶ Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 5.5.1919, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0120-0122; Schreiben von Julius Ephraim an Konrad Adenauer, 8.5.1919, in: StBKAH, B VI 68-6 Teil 2, 0123-0128.

um Kopien, die an Adenauer und Rülff adressiert sind, oder von Rülff an Ephraim gesendet wurden. Hieraus lässt sich mindestens auf einen gelegentlichen Austausch zwischen Kollegen schließen, die sich auf Grund der Arbeit mit einem gemeinsamen Klienten austauschen mussten. Ob sie regelmäßig zusammenarbeiteten, bleibt anhand der hier überlieferten Dokumente unklar.

Die Aufgaben, die Adenauers Patentanwälte zukamen, lassen sich schließlich in vier Kategorien einteilen: 1. Informationen für Adenauer beschaffen oder Adenauer über Vorgänge informieren; 2. Beratung zur Ausarbeitung der Erfindung und der Patentansprüche oder bei Vorgängen vor dem Patentamt; 3. Vermittlung zwischen Adenauer und einem Patentamt; 4. Vertretung Adenauers vor einem Patentamt. Dabei bezieht sich Punkt vier auf Tätigkeiten, bei denen Adenauer physisch vor dem Patentamt vertreten werden musste oder Dienstleistungen der Anwälte, die eine Vollmacht Adenauers benötigten. Punkt vier ist dementsprechend eine Erweiterung von Punkt drei.

Rülff und Ephraim hatten im Zusammenhang mit Adenauers Erfindungen ein recht ähnliches Arbeitsverhältnis: Sie beide begleiteten Adenauer und seine Erfindungen von der Idee bis zur erfolgreichen oder gescheiterten Patentierung. Bei Pieper und Meurer war das, soweit es hier analysiert werden konnte, nicht der Fall. Ein paar Unterschiede bei der Zusammenarbeit mit Adenauer gab es aber doch zwischen Rülff und Ephraim. Was die Auslandsanmeldungen seiner Erfindungen angeht, kommunizierte Adenauer hauptsächlich, aber nicht exklusiv mit Rülff. Hinzu kommt, dass Ephraim für Adenauer nur Ansprechpartner für den Nahrungsmittelbereich war und daher nur bei zwei Erfindungen herangezogen wurde.

Ob sich also die Beauftragung eines Patentanwalts für einen privaten Erfinder in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts rentierte, kann für das Beispiel Adenauer mit ja und nein beantwortet werden. Adenauers erfolgreiche Patentanmeldungen sind sicherlich auf die Unterstützung seiner Patentanwälte und die Zusammenarbeit mit seinen Co-Erfindern zurückzuführen. Somit kann die Frage mit ja beantwortet werden. Allerdings garantierte die Anstellung von Patentanwälten nicht, dass eine Erfindung bei den Patentämtern als patentierbar angesehen wurde. Davon zeugen die anderen Erfindungen Adenauers, in die er ebenfalls Zeit und Geld investierte. Daher kann die Leitfrage zugleich mit nein beantwortet werden.

Fazit

Gegenstand der Untersuchung waren Adenauers Korrespondenzen mit seinen Patentanwälten. Darin können viele Informationen zu Adenauers Erfindungen und seiner Motivation für die Tätigkeit als Erfinder, zu seinen Korrespondenzpartnern

und vielem mehr gefunden werden, so dass ein Erfinderprofil Adenauers herausgearbeitet werden kann. In diesem Aufsatz wurde die Korrespondenz Adenauers mit seinen Patentanwälten untersucht. Hauptsächlich tauschte sich Adenauer mit zwei Patentanwälten aus: Dr.-Ing. Benno Rülff und Dr. Julius Ephraim. Ersterer begleitete Adenauer in allen drei Erfinderphasen und half ihm intensiv bei Patentanmeldungen im Ausland. Mit Ephraim korrespondierte Adenauer über seine beiden erfolgreich patentierten Erfindungen (Erfinderphase zwei) – das Schrottbrot und die Sojawurst –, da diese als Nahrungsmittel in Fachgebiet des Patentanwalts fielen. Über die anderen beiden Patentanwälte in Adenauers Akten lässt sich nichts Weiteres sagen, außer dass sie Adenauer in der ersten (Pieper) und der zweiten (Meurer) Erfinderphase einmalig über wichtige Vorgänge informierten.

Patentanwälte heranzuziehen und Kontakt mit diesen zu halten, mag bei Adenauer durch die von ihm als hoch eingeschätzten Erfolgchancen seiner Erfindungen und den Erwerb weiteren Fachwissens motiviert gewesen sein. Möglicherweise erhoffte er sich auch Unterstützung vor dem Patentamt.

Indem er Patentanwälte hinzuzog, hatte Adenauer verschiedene Vorteile. Seine erfolgreichen Patentanmeldungen, die auch im europäischen Ausland genehmigt wurden, konnten alle in Zusammenarbeit mit eben diesen Patentanwälten weiterentwickelt werden. Ohne seine Patentanwälte und deren Netzwerk hätte Adenauer dies vermutlich nicht in diesem Umfang erreicht. Durch seine Patentanwälte konnte Adenauer auch Kosten beim Patentamt einsparen und hatte stets einen Ansprechpartner, um seine Ideen zu verbessern oder einschätzen zu lassen. Außerdem behielten die Patentanwälte den Überblick über die verschiedenen Fristen bei den Ämtern und beantragten für ihn gegebenenfalls eine Verlängerung dieser Fristen. Gleiches galt für Beschwerden vor den Patentämtern. Ob Adenauer diese Vorteile einer Zusammenarbeit mit Patentanwälten erwartet hatte, bevor er diese engagierte, lässt sich nicht eindeutig belegen.

Für Adenauer – und somit auch für die meisten privaten Erfinder im Allgemeinen – wird es sich gelohnt haben, neben Ehrgeiz und Durchhaltevermögen in Bezug auf die Erfindungen zusätzlich auf den Austausch mit Patentanwälten zu setzen.